



## ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

# VERORDNUNG

### § 1

Gemäß § 94 d Z. 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 i.d.g.F., wird für die nachstehend angeführte Gemeindestraße eine **Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h** erlassen:

**Gemeindestraße „Lessachstraße“ in Teufenbach nach St. Blasen  
ab der Abzweigung von der ehemaligen B 96 (Teuffenbachstraße) bis zur  
Ortstafel Teufenbach**

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird mit 30 km/h festgesetzt.

### § 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Anbringen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 10a und 10b StVO 1960 kundgemacht.

Diese Verordnung tritt mit dem Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die am 17. Februar 2021 kundgemachte Verordnung aufgehoben.

Die Bürgermeisterin:

Lydia Künstner-Stöckl



Angeschlagen am: 25. Jänner 2024

Abgenommen am: 08. Februar 2024